

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet

Bei Baumaßnahmen innerhalb der Wasserschutzgebiete gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- 1** Diese "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" sind vorrangig vor den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten", soweit sie diesen widersprechen.
- 2** Die von der Baumaßnahme betroffenen Wasserschutzzonen gehen aus den Vorbemerkungen des jeweiligen Leistungsverzeichnisses oder Auftrages hervor. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer sich bei dem für Fragen des Gewässerschutzes sowie diesbezüglichen Überwachungsaufgaben zuständigen Organisationsbereich "Wasserwirtschaft / Wasserrecht" (Tel. 02304 / 9575 - 305) des Auftraggebers rechtzeitig konkret darüber zu informieren, in welcher Schutzzone sich die Baustelle befindet und durch welche Schutzzone die Zufahrtswege verlaufen.
- 3** In den einzelnen Wasserschutzzonen obliegen dem Auftragnehmer folgende Pflichten:
 - 3.1 Wasserschutzzone III sowie III A und III B**
 - 3.1.1** Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, insbesondere von Mineralölen und Mineralölprodukten, darf nur in flüssigkeitsdichten Auffangwannen erfolgen, deren Auffangvolumen dem Gesamtinhalt aller Lagerbehälter entspricht. Wassergefährdende Feststoffe sind so zu lagern, dass ein Auslaugen bzw. Abschwemmen ins Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist.
 - 3.1.2** Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte keine Öle, Fette oder sonstige wassergefährdende Stoffe verlieren.
 - 3.1.3** Das Waschen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten außerhalb dafür zugelassener Waschplätze ist untersagt.
 - 3.1.4** Tankvorgänge sind ausschließlich auf befestigten Flächen bzw. über Auffangeinrichtungen gestattet. Ölbindemittel sind während der gesamten Bauzeit in ausreichender Menge vorzuhalten.
 - 3.1.5** Sanitäre Anlagen sind so aufzustellen, dass anfallendes Abwasser und Fäkalien über geschlossene Leitungen der Ortskanalisation zugeleitet werden. In Ausnahmefällen sind die anfallenden Stoffe in flüssigkeitsdichten Behältern aufzufangen, regelmäßig bei Bedarf abzufahren und schadlos zu beseitigen.
 - 3.2 Wasserschutzzone II sowie II A und II B**
 - 3.2.1** Die Bedingungen für Arbeiten in der Wasserschutzzone III (3.1.1 bis 3.1.5) gelten auch für Arbeiten in den Wasserschutzzonen II, II A und II B.
 - 3.2.2** Bei Erdarbeiten ist der Aushub getrennt nach den vorgefundenen Bodenhorizonten zwischenzulagern und wieder einzubauen. Sollte die schützende Deckschicht (Auelem) durchstoßen und abgetragen werden, ist diese schnellstmöglich durch Einbau und Verdichtung von schadstofffreien bindigen Böden zu erneuern.
 - 3.2.3** Wasserhaltungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Ableitung des gefördertem Wassers sowie dessen Einleitung in ein Gewässer.

3.2.4 Das Aufstellen von Bauwagen o. ä. sowie das Einrichten der Baustelle dürfen nur auf vom Auftraggeber bezeichneten Flächen erfolgen.

Die Errichtung von Aufenthaltsunterkünften (z.B. Wohncontainer), Baustofflagern, Tankeinrichtungen sowie die Wartung von Fahrzeugen und Geräten sind untersagt.

3.2.5 Bei einsetzendem Hochwasser sind alle Fahrzeuge, Geräte, Bauwagen, zwischengelagerte wassergefährdende Stoffe, Sanitäreinrichtungen und abschwemmbar Materialien aus dem Überschwemmungsgebiet der Ruhr zu entfernen. Ergänzende Informationen zu Hochwassergefahren, Pegelständen und dem Überschwemmungsgebiet der Ruhr können u. a. beim zuständigen Bauleiter des Auftraggebers erfragt werden.

3.3 Wasserschutzzone I

3.3.1 Die Bedingungen 3.1.2, 3.1.3, 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.5 gelten auch für Arbeiten in der Zone I.

3.3.2 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung und Betankung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sind unzulässig.

3.3.3 Das Aufstellen von Aufenthaltsunterkünften, Sanitäranlagen, Tankeinrichtungen sowie Baustofflagern sind unzulässig.

3.3.4 In den arbeitsfreien Zeiten sind alle Fahrzeuge, Maschinen und Geräte aus der Zone I zu entfernen.

4 Sollten sich die unter 3.1 bis 3.3 genannten Bedingungen während der Bauausführung als nicht ausreichend erweisen, behält sich der Auftraggeber nachträgliche Ergänzungen vor. Abweichungen von den vorgenannten Pflichten sind nur in besonderen Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Bauleitung bzw. dem Organisationsbereich "Wasserwirtschaft / Wasserrecht" möglich.

Anerkannt:

Ort/Datum

(Unterschrift des Auftragnehmers)

(Firma)